

**Reglement
betreffend Lohnereinreihung und Entschädigungen von
Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug
(Lohneinreihungs- und Entschädigungsreglement GVZG;
LER GVZG)**

Vom 23. November 2023 (Stand 1. August 2025)

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug,

gestützt auf § 7 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über die Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG¹⁾) vom 25. August 2016,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug.

² Es regelt die Zuständigkeiten im Personalbereich, die Zuordnung der Funktionen der Mitarbeitenden zu den Referenzfunktionen gemäss § 44 ff. Personalgesetz²⁾ und der Lohnereinreihungsverordnung³⁾ sowie die besonderen Entschädigungen gemäss § 56 Personalgesetz⁴⁾.

§ 2 Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

¹ Die vom Regierungsrat zum Personalgesetz⁵⁾ erlassenen Ausführungsbestimmungen sind für die Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug analog anwendbar.

¹⁾ BGS [722.11](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [154.234](#)

⁴⁾ BGS [154.21](#)

⁵⁾ BGS [154.21](#)

² Die Gebäudeversicherung Zug als Arbeitgeberin wird, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Regierungsrats gemäss § 6 Gebäudeversicherungs-gesetz⁶⁾, vom Verwaltungsrat vertreten.

³ Sofern das Personalgesetz⁷⁾ und dessen Ausführungserlasse Kompetenzen den Direktionen zuweisen, werden diese bei der Gebäudeversicherung Zug vom Verwaltungsratspräsidium wahrgenommen. Kompetenzen der Ämter nimmt die Direktion der Gebäudeversicherung Zug wahr.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeitsregelungen im Einzelfall.

§ 3 Zuordnung zu den Referenzfunktionen

¹ Die Zuordnung der Funktionen der Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug zu den Referenzfunktionen der Lohnreihungsverordnung⁸⁾ erfolgt gemäss Anhang.

² Im Rahmen des Lohnbandes der Referenzfunktion legt unter Vorbehalt von Absatz 3 die Direktion den Lohn für die Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug fest.

³ Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird der Anfangslohn zusammen mit der Referenzfunktion bei der Wahl durch den Regierungsrat bestimmt. In der Folge entscheidet der Verwaltungsrat über den Lohn im Rahmen des Lohnbandes.

§ 4 Besondere Entschädigungen

¹ In Abweichung von § 5 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung⁹⁾ erhalten alle Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug unabhängig vom Arbeitspensum jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe des jeweiligen Treuepreises für ein Halbtax-Abonnement.

⁶⁾ BGS [722.11](#)

⁷⁾ BGS [154.21](#)

⁸⁾ BGS [154.234](#)

⁹⁾ BGS [154.221](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2023/078
11.06.2025	01.08.2025	Anhang 722.114-A1	Inhalt geändert	GS 2025/045

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.11.2023	01.01.2024	Erstfassung	GS 2023/078
Anhang 722.114-A1	11.06.2025	01.08.2025	Inhalt geändert	GS 2025/045

Anhang LER GVZG: Zuordnung Funktionen GVZG zu Referenzfunktionen LEVO gemäss § 3 Abs. 1 LER GVZG

(Stand 11. Juni 2025)

Referenzfunktionen LEVO	Funktionen LER GVZG	Lohn- bänder (Lohn- klassen)	
		Min.	Max.
Administrative Mitarbeit		4	7
Administrative Sachbearbeitung 1	Projektassistenz	7	10
Administrative Sachbearbeitung 2	Sachbearbeitung, Kundendienst	9	12
Administrative Sachbearbeitung 3	• Direktions-Assistenz • Spezialisierte Sachbearbeitung Finanz- und Rechnungswesen	11	14
Fachbearbeitung 1	Fachbearbeitung in Schätzungs- wesen, Prävention oder Inter- vention, ohne Spezialaufgaben, Informatik / Applikationsbetreu- ung ohne Spezialaufgaben, Im- mobilen-Projektleiter ohne Spe- zialaufgaben	13	16
Fachbearbeitung 2	Fachbearbeitung in Schätzungs- wesen, Prävention oder Inter- vention, mit Spezialaufgaben, Informatik / Applikationsbetreu- ung mit Spezialaufgaben,	15	18

	Immobilien-Projektleitung mit Spezialaufgaben		
Fachbearbeitung 3	Spezialisierte Fachbearbeitung Recht; kann Mitglied der Geschäftsleitung sein	17	20
Fachbearbeitung 4		18	22
Leitung Sachbereich 1		10	13
Leitung Sachbereich 2	Leitung eines Bereichs mit anspruchsvollen Aufgaben aus einem Fachgebiet	12	16
Leitung Fachbereich 1	Leitung einer Abteilung mit anspruchsvollen Aufgaben aus einem Fachgebiet; kann Mitglied der Geschäftsleitung sein	16	18
Leitung Fachbereich 2	Leitung einer Abteilung mit anspruchsvollen Aufgaben aus mehreren Fachgebieten und/oder mit grossen, komplexen Projekten aus mehreren Fachgebieten oder mit zahlreichen GVZG-externen Beteiligten; kann Mitglied der Geschäftsleitung sein	18	21
Leitung Fachbereich 3		20	23
Leitung Amt 1	Direktor/-in; Vorsitz der Geschäftsleitung	21	24
Leitung Amt 2		24	26
Mitarbeit Handwerk, Technik und Betrieb		4	7
Handwerk, Technik und Betrieb 1		7	10

Handwerk, Technik und Betrieb 2	Sachbearbeitung Material- und Zentrumsverwaltung	9	12
Handwerk, Technik und Betrieb 3		11	14
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 1		9	12
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 2		10	14
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 3		13	16
Technische Sachbearbeitung 1		8	11
Technische Sachbearbeitung 2		11	13
Technische Sachbearbeitung 3	Technische Sachbearbeitung Brand- und/oder Blitzschutz	12	15
Mitarbeit Betreuung 1		5	9
Mitarbeit Betreuung 2		11	13
Strafvollzug		9	11
Sozialarbeit 1		13	14
Sozialarbeit 2		14	17
Rettungssanität 1		10	13
Rettungssanität 2		12	14
Gerichtsschreiber/-in 1		18	22
Gerichtsschreiber/-in 2		19	23

Kanzleivorsteher/in		20	23
Staatsanwalt/ Staatsanwältin		20	24
Leitender Staatsan- walt/Leitende Staats- anwältin		22	25
(Leitende/r) Ober- staatsanwältin/Ober- staatsanwalt		24	26